

Die neue Aktivrente





Prostock-studio/ Shutterstock.com

So macht der Staat Jobben im Alter richtig attraktiv

Von Rolf Winkel

Bisher schon arbeiten viele Senioren, meist in Minijobs. 2026 startet die Aktivrente. Dadurch lohnen sich künftig auch größere Jobs. Jenseits des regulären Rentenalters fällt bis knapp 4.000

Euro brutto oft keine Lohnsteuer an. Wir zeigen Ihnen, wie Sie von den neuen Regelungen bestmöglich profitieren können.

In Kürze: Was ist die Aktivrente?

Bei der Aktivrente geht es um einen Steuerbonus. Es handelt sich um „keine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung“, erklärt die Deutsche Rentenversicherung. Dahinter verbirgt sich ein monatlicher Steuerfreibetrag von bis zu 2.000 Euro für Arbeitnehmer, die ihr persönliches reguläres Rentenalter überschritten haben und sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Aktivrente nennt sich das, weil so Senioren zum Arbeiten aktiviert werden sollen. Im Aktivrentengesetz findet sich keine Befristung der Regelung. Es ist allerdings eine Evaluation der Wirkung des Gesetzes vorgesehen. Bis Ende 2029 soll festgestellt werden, „ob die Regelung tatsächlich zu einer höheren Erwerbsquote von

Personen nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze geführt hat“, heißt es hierzu in der Gesetzesbegründung.

Achtung: Die Rentenversicherung ist kein Ansprechpartner für Fragen zur Aktivrente

Weil es bei der Aktivrente nur um die Steuer geht, ist die Rentenversicherung auch nicht der richtige Ansprechpartner für das Thema und wäre auch gar nicht berechtigt, zu steuerlichen Aspekten verbindliche Aussagen zu treffen. Das kann allenfalls das Finanzamt.

Wer hat Anspruch auf die Aktivrente?

Voraussetzung: Nach Erreichen Ihres individuellen Regelrentalters

Wann Sie Ihr jeweiliges persönliches Regelrentenalter erreichen, hängt davon ab, in welchem Jahr und welchem Monat Sie geboren wurden.

Beispiel: Sie sind am 13. Januar 1960 geboren. Als Angehöriger dieses Jahrgangs erreichen Sie Ihr reguläres Rentenalter mit 66 Jahren und vier

Monaten. In Ihrem Fall also im Mai 2026. Ab dem Folgemonat, also ab Juni 2026, haben Sie Anspruch auf die reguläre Altersrente, soweit Sie diese beantragen. Gleichzeitig steht Ihnen auch – wenn Sie weiterhin sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind – der steuerliche „Aktivrentenfreibetrag“ von maximal 2.000 Euro zu.

Für wen die Aktivrente möglich ist

Jahrgang	reguläres Rentenalter	Aktivrente ab
1959	66 plus 2 Monate	66 plus 3 Monate
1960	66 plus 4 Monate	66 plus 5 Monate
1961	66 plus 6 Monate	66 plus 7 Monate
1962	66 plus 8 Monate	66 plus 9 Monate
1963	66 plus 10 Monate	66 plus 11 Monate
ab 1964	67 Jahre	67 plus 1 Monat

Quelle: Biallo.de; nach eigener Recherche; Stand: Dezember 2025

Frührentner müssen warten

Diese Rechnung können Sie auch aufmachen, wenn Sie eine [vorgezogene Altersrente](#) beziehen.

Beispiel: Sie sind im Januar 1961 geboren und beziehen die [Altersrente für langjährig Versicherte](#). Anspruch auf den Aktivrenten-Freibetrag haben Sie derzeit noch nicht, aber im Laufe des Jahres 2027. Im Juli 2027 erreichen Sie Ihre persönliche reguläre Altersgrenze von 66 Jahren und sechs Monaten. Ab August 2027 haben Sie damit Anspruch auf den Steuerbonus von maximal

2.000 Euro, wenn Sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben.

Auch neu aufgenommene Jobs werden gefördert: Vielleicht sind Sie schon einige Jahre aus dem Arbeitsleben ausgeschieden. Das spielt im Zusammenhang mit dem Aktivrentenfreibetrag keine Rolle. Wenn Sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung finden, steht Ihnen im Monat nach Erreichen Ihres Regelrentenalters der Freibetrag zu.

Nichts für Selbstständige

Der Freibetrag gilt nur für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.



Biallo-Tipp:

Manche Senioren arbeiten im Alter per Werkvertrag weiter. Das Honorar muss dann voll versteuert werden. Deshalb: Weit günstiger ist der Abschluss eines Arbeitsvertrags. In anderen Fällen kann gegebenenfalls die bislang selbstständig ausgeübte Tätigkeit in eine sozialversicherte Tätigkeit umgewandelt werden.

Minijobs ohnehin gefördert

Geringfügig Beschäftigte sind im Grundsatz sozialversicherungsfrei. Der Aktivrentenfreibetrag gilt damit für sie nicht. Das spielt allerdings letztlich keine Rolle, da auf Minijobs auf Arbeitnehmerseite ohnehin (zumindest in aller Regel) keine Steuer anfällt.

Biallo-Tipp:

Rund 1,2 Millionen Senioren arbeiten derzeit in Minijobs. Diese werden oft gerade deshalb gewählt, weil das Gehalt steuerfrei bezogen werden kann. Das gilt nun aber auch für besser bezahlte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Ein Wechsel in einen besser dotierten Job wird damit attraktiv.

Rentenbezug keine Voraussetzung

Ob Sie Rente beziehen oder nicht, spielt im Zusammenhang mit dem Aktivrentenfreibetrag keine Rolle.

Biallo-Tipp:

Gerade für Senioren mit gut bezahltem Job kann es sehr sinnvoll sein, den Rentenantrag aufzuschieben. Dazu weiter unten mehr.





Horst Biallo (Gründer & Herausgeber)

Mehr Experten-Ratgeber

Lesen Sie auf biallo.de weitere Experten-Ratgeber aus den Bereichen:

- **Anlegen & Sparen**
- **Immobilien & Baufinanzierung**
- **Familie & Vorsorge**
- **Konten & Karten**
- **Kredit**
- **Recht & Steuer**

Mit dem kostenlosen



Newsletter

von biallo.de immer
aktuell informiert!

So können Sie uns unterstützen

Wenn Ihnen unser ausführlicher und werbefreier Experten-Ratgeber gefallen hat, dann können Sie unser Team unterstützen, indem Sie uns als Wertschätzung eine Tasse Kaffee oder Tee spendieren

Paypal: <https://www.paypal.me/biallo/de/1,90>

Banküberweisung: IBAN DE17 7009 1600 0002 5462 13

Stichwort: RDW

Betriebliche Praxis und Arbeitsrecht

Kein Antrag erforderlich

Den Freibetrag muss Ihr Arbeitgeber ohne Antrag bei der Berechnung Ihrer Lohnsteuer berücksichtigen. Das heißt beispielsweise: Wenn Sie 1.000 Euro brutto monatlich verdienen, darf Ihr Arbeitgeber für Sie keine Lohnsteuer abführen.

Wenn Sie 4.000 Euro brutto verdienen, berechnet er für ein Bruttoentgelt von (4.000 Euro - 2.000 Euro =) 2.000 Euro Lohnsteuer.

Kein Aufsparen möglich

Der Freibetrag kann nicht für spätere Monate „aufgespart“ werden, wenn Sie in einem Monat weniger als 2.000 Euro verdienen. Hier gilt ein striktes Monatsprinzip. Wenn Sie den 2.000-Euro-Freibetrag in einem Monat nur zu 1.000 Euro nutzen, „verfallen“ die weiteren 1.000 Euro. Das

kann innerbetrieblich allerdings durch Arbeitszeitkonten geregelt werden. Beispielsweise können in einem Monat „Plusstunden“ auf einem Konto eingestellt werden, die in der Folgezeit „abgefeiert“ werden.

Nur für einen einzigen Job

Der Aktivrentenfreibetrag gilt nur für einziges Beschäftigungsverhältnis. Allerdings können innerhalb eines Jahres auch mehrere hintereinander liegende Beschäftigungsverhältnisse durch den Freibetrag begünstigt werden.

Beispiel: Bis Mai 2026 arbeiten Sie bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber, im Juni wechseln Sie zu einem anderen. In beiden Beschäftigungsverhältnissen haben Sie Anspruch auf den „Aktivrentenfreibetrag“.



Aktivrentenfreibetrag im Steuerrecht

Kein Progressionsvorbehalt

Was darunter zu verstehen ist, kennen Sie vielleicht von [Elterngeld](#), [Krankengeld](#) oder Arbeitslosengeld: Auf diese Leistungen fällt selbst keine Steuer an, sie sorgen aber dafür, dass anderes Einkommen, das in einem Kalenderjahr bezogen wird, stärker besteuert wird. Genau das war zwi-

schenzeitlich auch beim Aktivrentenfreibetrag in der Diskussion.

Die gute Nachricht: Dies ist vom Gesetzgeber nicht umgesetzt worden. Es handelt sich also beim Aktivrentenfreibetrag um einen echten Freibetrag, der Progressionsvorbehalt greift hierbei nicht.

Keine Verrechnung mit dem Grundfreibetrag

Aktivrentnern steht neben dem neuen Freibetrag von maximal 2.000 Euro monatlich auf Arbeitseinkommen wie allen unbeschränkt Steuerpflichtigen der steuerliche Grundfreibetrag zu. 2026 beträgt dieser 12.348 Euro, umgerechnet auf den Monat sind das 1.029 Euro. Bei Ehepaaren und offiziell Verpartnerten sind die Beträge doppelt so hoch.

Wichtig also: Anders als es mitunter bislang in Medien dargestellt wurde, ersetzt der Aktivrentenfreibetrag nicht den Grundfreibetrag, sondern er steht Ihnen als Aktivrentner oder Aktivrentnerin zusätzlich zu.

Werbungskostenfreibetrag und Sozialabgaben zusätzlich absetzbar

Darüber hinaus steht Aktivrentnern wie allen Beschäftigten der steuerliche [Werbungskostenfreibetrag](#) von 1.230 Euro jährlich zu. So viel können immer [steuerlich geltend gemacht](#) werden, auch wenn keine Belege vorgelegt werden. Dieser

Freibetrag wird von Arbeitgebern schon im Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Dies gilt auch für die von Ihnen gezahlten Sozialversicherungsbeiträge.

Bis knapp 4.000 Euro brutto für Aktivrentner steuerfrei

Die genannten Faktoren führen dazu, dass für Senioren nach Erreichen der regulären Altersrente bei einem Bruttogehalt bis zur Höhe von knapp 4.000 Euro bei Steuerklasse IV oder I keine Lohnsteuer anfällt.

Wichtig dabei: Dies gilt für Senioren, die **Rentenversicherungsbeiträge** zahlen. Ohne die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen bleibt „nur“ ein monatliches Entgelt von ca. 3.600 Euro steuerfrei.

Beispiel: Elvin S., Jahrgang 1959, feierte im Oktober 2025 seinen 66. Geburtstag. Anfang Dezember hat er sein reguläres Rentenalter von

66 Jahren und zwei Monaten erreicht. Er verdient monatlich brutto 4.000 Euro. Mit seinem Arbeitgeber hat er eine unveränderte Weiterarbeit im kommenden Jahr vereinbart. Im Januar 2026 „explodiert“ sein Nettogehalt durch den neuen Aktivrenten-Freibetrag. Statt 2.630 Euro netto im Dezember stehen dann auf seinem Lohnzettel 3.202 Euro. Ein Plus von 572 Euro. Der Grund: Es fallen nur noch vier Euro Lohnsteuer an, im Dezember 2025 sind es noch 524 Euro. Gerechnet haben wir hier mit Steuerklasse I oder IV und unterstellt, dass Elvin S. nicht kinderlos ist und Rentenversicherungsbeiträge zahlt.

	Dezember 2025 (in Euro)	Januar 2026 (in Euro)
Bruttolohn	4.000,00	4.000,00
Lohnsteuer	523,91	4,16
Rentenversicherung	372,00	372,00 ⁽¹⁾
Arbeitslosenversicherung	52,00	0,00 ⁽²⁾
Krankenversicherung	292,00	292,00 ⁽³⁾
KV-Zusatzbeitrag	58,00	58,00
Pflegeversicherung	72,00	72,00
Sozialversicherung insgesamt	846,00	794,00
Nettolohn	2.630,09	3.201,84

(1) Rentenversicherungspflicht besteht nicht bei Bezug der vollen Altersrente

(2) Im regulären Rentenalter besteht keine Arbeitslosenversicherungspflicht

(3) Gegebenenfalls fällt der ermäßigte Beitrag an, im Beispielfall sind das 12 Euro weniger (siehe weiter unten)

Quelle: Biallo.de; nach eigener Recherche; Stand: Dezember 2025

Auswirkungen der Weiterarbeit auf die Rente

Keine Rentenkürzung

Bei Altersrenten gibt es keine Einkommensrechnung. Sie müssen die Arbeitsaufnahme oder die Fortführung einer Arbeit der Deutschen Rentenversicherung auch nicht melden. Das interes-

siert die Versicherung nicht. Anders das Finanzamt – und da kommt Ihre Rente ins Spiel.

Konsequenzen für die Besteuerung der Rente

Von der Rente führt die Deutsche Rentenversicherung – anders als Arbeitgeber – keine Steuer ab. Etwas Vergleichbares wie einen „Lohnsteuerabzug“ gibt es bei der Rente nicht. Dennoch ist der größte Teil der Rente steuerpflichtig. Die meisten Rentner müssen allerdings bislang keine

Steuer zahlen. Dafür sorgt vor allem der steuerliche Grundfreibetrag und der Rentenfreibetrag sowie die Beitragsfreistellung der Sozialversicherungsbeiträge und ein kleiner [Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschbetrag](#).

Was zu beachten ist, wenn der Grundfreibetrag bereits durch den Job aufgebraucht ist

Wenn – wie im Beispiel Elvin S. – der Grundfreibetrag bereits durch das Arbeitsentgelt aufgebraucht ist, schlägt bei der Rente allerdings die Steuerprogression zu. Er wird 2027 für das Jahr 2026 in jedem Fall eine Steuererklärung abgeben müssen und wird wohl bis zu 4.500 Euro Steuer nachzahlen müssen.

Biallo-Tipp:

Bei höherem Arbeitsentgelt, durch das der steuerliche Grundfreibetrag schon aufgebraucht ist, sollten Sie sicherheitshalber ein Viertel der Ihnen ausgezahlten Rente für die Steuer zurücklegen – oder siehe unten – zunächst auf den Rentenantrag aufschieben.

Die Variante des Aufschubs des Rentenantrags – lohnenswert vor allem bei hohem Bruttoentgelt

Wenn Sie auch als Aktivrentner zu den Gutverdienern gehören, sind Sie ja vielfach gar nicht auf die Rente angewiesen. Bei der Personengruppe, auf die die Aktivrente abzielt (insbesondere auf qualifizierte Fachkräfte), reden wir ja über ein Lohnniveau von weit über 4.000 Euro brutto monatlich. Es besteht also keine Notwendigkeit, diese zu beantragen. Hier ist zu betonen: Die Rente gibt es in Deutschland niemals automatisch ab einem bestimmten Alter, sondern nur auf Antrag. Wer mit 70 erst Rente beantragt, bekommt eben erst mit 70 Rente – dann aber deutlich mehr. Wie dabei gerechnet wird, zeigen wir Ihnen unten. Nur: Kann sich das überhaupt lohnen?

Zunächst zur Orientierung zwei Werte: Männer im Alter von 67 Jahren können in Deutschland im Schnitt noch mit 16 weiteren Lebensjahren rechnen, bei Frauen sind es 18 Jahre. Wie gesagt: Im Schnitt. Besserverdiener und gut Qualifizierte haben ohnehin gemeinhin gute Chancen, den Durchschnitt zu toppen. Soviel vorweg.

Und so sieht die Rechnung aus: Zum einen müssen Sie wie geschildert bei einem recht hohen Arbeitseinkommen mit einer erheblichen

steuerlichen Belastung Ihrer Rente rechnen. Das spricht gegen den sofortigen Rentenbezug.

Dagegen spricht weiterhin: Bei einem temporären Rentenaufschub steigt Ihre spätere Rente pro Monat des Verzichts um 0,5 Prozent an. Der spätere Renteneintritt wird damit von der Rentenversicherung „belohnt“.

Zurück zum Beispiel Elvin S.: Er hat ein Bruttoentgelt von 4.000 Euro und könnte ab Januar 2026 eine reguläre Altersrente in Höhe von 2.000 Euro brutto erhalten. Nehmen wir an, er nimmt die Rente erst im Juli 2027 in Anspruch. Bis dahin gilt er im Job auch grundsätzlich als rentenversicherungspflichtig, da er sich zunächst gegen den Rentenantrag entschieden hat.

Bis 2027 kann er allein durch den Aufschub des Antrags auf seine bis Ende 2025 erworbenen Ansprüche ein Rentenplus von neun Prozent hinzurechnen. Aus brutto 2.000 Euro Monatsrente (Stand heute) würden dann 2.180 Euro (Stand Juli 2027). Da er zudem in seinem Beschäftigungsverhältnis rentenversicherungspflichtig ist, erwirbt er durch die weitere Beitragszahlung im Jahr 2026

neue Rentenansprüche von rund 38 Euro monatlich. Diese werden ihm bei einem Renteneintritt im Juli 2027 wiederum mit einem Plus von neun Prozent gutgeschrieben. Er kommt damit auf zusätzliche 42 Euro, insgesamt also auf eine Bruttorente von 2.222 Euro. Und das ohne Berücksichtigung der beiden Rentenerhöhungen (Juli 2026 und 27), mit denen bis dahin zu rechnen ist. Die Beiträge von Januar bis Juni 2027 werden ihm

übrigens im Juli 2028 bei der jährlichen Renten-anpassung gutgeschrieben – in diesem Fall mit einem Zuschlag von 15 Prozent, da dieser neue Teil der Rente ja um 30 Monate verspätet bezogen wird.

Fazit: Der Rentenaufschub ist für Aktivrentner finanziell gesehen eine sehr interessante Option.

Varianten „halber Job“ und „halbe Rente“

Zahlreiche Senioren sind heute und unabhängig von der Aktivrente jenseits des regulären Rentenalters weiterhin beschäftigt – weit überwiegend aber in einer Teilzeitbeschäftigung. Das wird sich auch unter den Bedingungen der Aktivrente nicht ändern. Weiterarbeit ja – aber unter angepassten Bedingungen – wird das Motto vieler Senioren sein. Für diese ist unter den neuen „Aktivrenten-Bedingungen“ folgende Option interessant: Halber Job plus halbe Rente. Vorteil ist dabei in der Regel meist, dass dann sowohl Arbeitseinkommen als auch Rente steuerfrei bezogen werden können. Wichtig zu wissen ist: Die Teilrente kann in beliebiger Höhe gewählt werden – ab einem Mindestanteil von zehn Prozent. So kann man sich also für eine 40-, 50- oder 60-Prozent-Rente entscheiden. Der Wechsel in Vollrente kann später jederzeit formlos beantragt werden.

Biallo-Tipp:

Der nicht-bezogene, also aufgeschobene, Teil der Rente „wächst“ mit jedem Monat des teilweisen Rentenverzichts um 0,5 Prozent, nach 18 Monaten also um neun Prozent.

arbeiten und Job mit Rente zu kombinieren. Bei vollem Job und voller Rente würden trotz des Aktivrentenfreibetrags sowohl auf das Arbeitsentgelt als auch auf die Rente (nach der verpflichtenden Steuererklärung) Steuern anfallen.

Wählt er dagegen die Weiterarbeit mit halber Arbeitszeit und halbem Entgelt – also 2.500 Euro brutto –, so bezieht er sein Gehalt aufgrund der Aktivrentenregelung bei Berücksichtigung der absetzbaren Sozialversicherungsbeiträge und des Werbungskostenpauschbetrags steuerfrei.

Als Rente erhält Mark S. dann zunächst monatlich statt 2.500 nur 1.250 Euro brutto. Eine Rente in dieser Höhe ist für ihn steuerfrei, insbesondere weil er hierbei den vollen steuerlichen Grundfreibetrag nutzen kann.

Gibt er nach anderthalb Jahren seinen Job auf und bezieht die volle Rente, so ist der nicht genutzte Rententeil auf (1.250 Euro plus 9 Prozent \Rightarrow) 1367,50 Euro „gewachsen“. Zusätzlich hat er in seinem Teilzeitjob 2026 weitere Rentenansprüche in Höhe von etwa 24 Euro erworben. Insgesamt käme er damit nach dem 2025/26 geltenden aktuellen Rentenwert Mitte 2027 auf eine Rente in Höhe von 1.250 plus 1.367,50 Euro plus 24 Euro = 2.637,50 Euro. Hierauf würden noch die beiden Rentenerhöhungen im Juli 2026 und 2027 aufgeschlagen. Die im ersten Halbjahr 2027 gezahlten weiteren Beiträge würden ihm zudem ein weiteres Rentenplus bringen, allerdings erst Mitte 2028.

Beispiel: Mark S. hat bislang monatlich 5.000 Euro brutto verdient. Als Rente könnte er ab Januar 2026 – das ist der Monat nach Erreichen seines regulären Rentenalters – eine Bruttorente in Höhe von 2.500 Euro erhalten. Er überlegt weiter zu

Was müssen Aktivrentner bei der Sozialversicherung beachten?

Wichtig zunächst: Durch das Rentenpaket der Bundesregierung ändert sich in Sachen Sozialversicherung für beschäftigte Rentner nichts. Es gibt also in diesem Punkt nichts Neues. Aber: Die bisher

bereits geltenden Regeln bringen Aktivrentnern Vorteile und geben ihnen Gestaltungsspielräume.

Optionen in der Krankenversicherung

Hier sollten Sie auf Ihren [Krankengeldanspruch](#) achten. Dieser Aspekt dürfte gerade in fortgeschrittenem Alter interessant sein. Ihr Krankengeldanspruch ist jedoch gefährdet: Wenn Sie Ihre volle Altersrente (also keine Teilrente) beziehen, und daneben sozialversicherungspflichtig weiterarbeiten, zahlen Sie nur den ermäßigten Beitrag. Das sind 0,6 Prozentpunkte weniger, die sie sich mit Ihrem Arbeitgeber teilen. Bei einem Bruttoentgelt von 2.000 Euro monatlich sparen Sie damit monatlich sechs Euro bei Ihrer Krankenversicherung.

Dafür verlieren Sie dann aber Ihren Anspruch auf Krankengeld. Wenn Sie etwa [wegen einer schweren Krankheit arbeitsunfähig](#) werden, muss Ihr Arbeitgeber Ihnen zwar bis zu sechs Wochen Lohnfortzahlung gewähren. Danach ist aber Schluss. Die Krankenkasse zahlt Ihnen keinen Lohnersatz. Diese missliche Situation können Sie vermeiden, wenn Sie diesem Tipp folgen:

Biallo-Tipp:

Auf zehn oder 20 Cent Rente verzichten.

Der Ausschluss vom Krankengeld gilt für Sie als Senior-Arbeitnehmer nur dann, wenn Sie eine „Vollrente wegen Alters aus der [gesetzlichen Rentenversicherung](#)“ beziehen. So steht es in § 50 SGB V. Entscheidend ist hier das „Voll“, es gibt nämlich auch eine Teilrente. Das bedeutet: Wenn Sie statt der vollen Rente eine Teilrente wählen, haben Sie auch bei einer Seniorenbeschäftigung im regulären Rentenalter Anspruch auf das ganz normale Krankengeld – genauso wie es auch Jüngeren zusteht. Als Teilrente gilt jede Rente, die nur ein wenig niedriger ist als Ihre volle Rente. Auch eine 99,99 Prozent-Rente ist eine Teilrente. Praktisch bedeutet das: Bei einer Bruttorente von 2.000 Euro reicht es schon, wenn Sie auf 20 Cent hiervon verzichten – und schon haben Sie auch als jobbender Rentner Anspruch auf Krankengeld. Der Wechsel in die Teilrente funktioniert durch einen einfachen formlosen Antrag an Ihren Rentenversicherungsträger.



Optionen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Zum einen kann es sinnvoll sein, den Rentenantrag aufzuschieben. Darüber hinaus haben Sie – wie erwähnt – die Wahl zwischen einer Voll- und einer Teilrente. Wichtig ist dabei: Sobald Sie als arbeitender Rentner das reguläre Rentenalter erreichen und sich für eine **Vollrente** entscheiden, sind Sie – was die Rente angeht – versicherungsfrei. Das regelt § 5 Abs. 4 des sechsten Sozialgesetzbuchs. Das bedeutet: Sie selbst zahlen keinen Renten-

beitrag. Ihr Arbeitgeber trägt allerdings weiterhin seinen Beitragsanteil – derzeit also 9,3 Prozent. Misslich für Sie: Dieser Arbeitgeber-Beitrag wird nicht Ihrem Rentenkonto gutgeschrieben, sondern fließt in die allgemeine Rentenkasse. Damit vergeben Sie Chancen auf eine weitere Rentenerhöhung – es sei denn, Sie folgen diesem Tipp:

Teilrente macht Sie beitragspflichtig und sichert künftiges Rentenplus

Beim Thema Rente kommt genauso wie bei der Krankenversicherung die Teilrente ins Spiel. Da nur die „Vollrente“ versicherungsfrei ist, bedeutet das im Umkehrschluss, dass „wenn eine Teilrente gewählt wird, automatisch Versicherungspflicht eintritt“, erklärt Katja Braubach von der Deutschen Rentenversicherung Bund und ergänzt: „Damit werden vom Gehalt automatisch Rentenversicherungsbeiträge gezahlt.“ Als Folge ist das Netto-

gehalt geringer und der Teilrentner erwirbt neue Rentenansprüche. Hierfür reicht es – wie oben erläutert – auf 0,1 Promille der Rente, also auf zehn oder 20 Cent, zu verzichten. Als Durchschnittsverdiener können Sie dann in zwei Beschäftigungsjahren Ihre Monatsrente um insgesamt rund 90 Euro erhöhen. Das Rentenplus gibt es jeweils im Folgejahr.

Arbeitslosengeldanspruch entfällt immer

Jenseits des regulären Rentenalters sind Sie in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Sie zahlen also auch keine Beiträge mehr zur Arbeitslosenversicherung. Ob Sie eine Rente beziehen

oder nicht, ist dabei gleichgültig. Zugleich endet Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld mit Erreichen des regulären Rentenalters.

Vorteil bei der Sozialversicherung: Gleitzone beziehungsweise Übergangsbereich

Arbeitnehmer, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis weniger als 2.000 Euro brutto verdienen, profitieren von den Regelungen in der sogenannten Gleitzone beziehungsweise Übergangsbereich. Das gilt auch für Aktivrentner. Bei sozialversicherungspflichtigen Jobs mit einem Entgelt ab 2.000 Euro fallen gegenüber die ganz normalen Sozialversicherungsbeiträge an.

Der Übergangsbereich beginnt im Jahr 2026 bei 603,01 Euro und endet bei (unter) 2.000 Euro

Bruttoentgelt monatlich. In diesem Entgeltbereich fallen verminderte Sozialversicherungsbeiträge an. Bei einem Bruttolohn von genau 603,01 Euro zahlen Sie gar keine Beiträge. Danach steigt die Belastung langsam an.

Beispiel: Von einem Bruttogehalt von 1.000 Euro gehen – bei Rentenversicherungspflicht – 113 Euro Beiträge an die Sozialversicherungen. Bei der normalen Beitragsberechnung wären es knapp 200 Euro.

Das bedeutet: Jobs bis 2.000 Euro sind für Senioren im regulären Rentenalter steuerfrei und bei der Sozialversicherung privilegiert.

Sozialversicherungsbeiträge von Aktivrentnern im Übergangsbereich*

Monatliches Bruttoentgelt (in Euro)	Sozialversicherungsbeiträge (in Euro)	
	Insgesamt	ohne Rentenversicherungspflicht
603,01	0,00	0,00
750,00	41,27	19,57
1.000,00	112,82	52,86
1.250,00	183,86	86,14
1.500,00	254,92	119,43
1.750,00	325,85	152,71
2.000,00	397,00	186,00

*Annahmen: KV-Zusatzbeitrag 2,9 %, Pflegeversicherung: Mit Kind, berücksichtigt ist, dass für Aktivrentner keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung anfallen

Quelle: Biallo.de; nach eigener Recherche; Stand: Dezember 2025

Keine arbeitsrechtlichen Hindernisse für die Beschäftigung von Senioren jenseits des regulären Rentenalters

Das letzte arbeitsrechtliche Hindernis für die Beschäftigung von Aktivrentnern wurde mit dem jüngsten Rentenpaket beseitigt. Hierdurch wurde auch das so genannte Vorbeschäftigungsvorbot im Teilzeit- und Befristungsgesetz für Arbeitnehmer, die ihr persönliches reguläres Rentenalter erreicht haben, aufgehoben. Arbeitgeber und Arbeitneh-

mer, die das reguläre Rentenalter erreichen, sollen insgesamt bis zu zwölf Mal hintereinander und maximal für insgesamt acht Jahre befristete Arbeitsverträge schließen können. Die Regelung ist also so weit gefasst, dass künftig auch Ketten-Befristungen beispielsweise bis zum 75. Geburtstag der Senioren möglich sind.

Impressum

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Achselschwanger Str. 5, 86919
Utting

Telefon: +49 8806 33384 0
Telefax: +49 8806 33384 19

E-Mail: info@biallo.de
Internet: <https://www.biallo.de>

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV:
Samuel Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

YouTube Twitter Instagram Facebook Linkedin



Der „Ratgeber der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Achselschwanger Str. 5, 86919 Utting. Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: +49 8806 33384 0

Weitere Informationen unter <https://www.biallo.de>.

Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.

